

W. Bernoulli

Das Diakonenamt in der Pfalz



1962

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee

Das Diakonenamt in der Pfalz

Dem Internationalen Verband für Innere Mission und Diakonie,
seinem neuen Präsidenten Pfr. H. Ochsenbein, Straßburg,
und seinem unermüdlichen Generalsekretär Dir. A. Otter, Amsterdam,
in treuer Verbundenheit und Dankbarkeit für die Ernennung
zum Ehrenpräsidenten.

Wie Kurfürst Friedrich der Fromme befürchtete hatte, versuchte sein Sohn und Nachfolger Ludwig VI. (1539-1583), die Unterpfalz für das Luthertum zurückzugewinnen. Er entfernte die Reformierten vom Hofe und von der theologischen Fakultät, besetzte den Kirchenrat neu und ernannte dessen Präsidenten zum Generalsuperintendenten. Am raschesten und schärfsten bekam Olevian die Ungnade des neuen Kurfürsten zu spüren. Er wurde schon im November 1576 als Kirchenrat abgesetzt. Der Lehrstuhl, die Kanzel und die Veröffentlichung theologischer Schriften wurden ihm untersagt. Zudem durfte er die Stadt Heidelberg nicht verlassen. Im August 1577 setzte Ludwig VI. eine neue Kirchenordnung in Kraft. Sie enthielt fast wörtlich die 1556 von Ott-Heinrich erlassene, aber außer ihr zwei weitere Abschnitte, «Wie man die Gefangne und zum Tod Verurteilte underrichten und trösten soll» und «Ein christlicher kurtzer Unterricht und Anleitung für die Kirchen-diener, darnach sie jr Lehre richten sollen». Darin wurden neben der Augustana die Schmalkaldischen Artikel und der Katechismus Luthers als verpflichtende Bekenntnisse genannt. «Am 2. Oktober erhielten durch den neuen Kirchenrat alle 63 Alumnus des Kurfürsten, die im Collegium Sapientiae erzogen wurden, den Befehl, das Collegium am folgenden Tage vor dem Frühstück zu räumen, weil sie sich weigerten, den kleinen Katechismus Luthers und den Genuß des Leibes Christi mit dem Munde anzuerkennen», wie ihr Leiter und Lehrer Ursin schrieb. Die Einführung der Konkordienformel im Jahre 1579 beraubte die Universität Heidelberg der besten Professoren. Eine allgemeine Visitation ergab jedoch, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dem reformierten Bekenntnis treu geblieben war. Was

einst durch Friedrich den Frommen und eine überzeugte Minderheit eingeführt worden war, hatte in den Herzen Wurzeln gefaßt. Über 500 Kirchen- und Schuldiener, mehr als die Hälfte aller, opferten Stellung und Heimat und 400 Jünglinge von fünf Lehranstalten Stipendien und Ausbildung. Einige der Theologen begaben sich in die Schweiz, andere in die Niederlande, die meisten jedoch zum Pfalzgrafen Johann Casimir. Einer der selbst Betroffenen, Zanchi, schrieb in frommer Selbstlosigkeit seinem Amtsbruder Lambert Daneau nach Genf: «Durch Gottes Vorsehung werden wir so in verschiedene Teile der Welt verstreut, damit unsre Arbeit anderwärts zur Förderung des Reiches seines Sohnes verwendet wird. Du kannst nicht glauben, wieviel die Auflösung der Heidelberger Hochschule und Kirche ändern, ganz besonders denen in Belgien bei der Erneuerung ihrer Gemeinden genützt hat. Denn dort geht es ganz erstaunlich vorwärts mit dem Reiche Christi.»

Ludwigs VI. persönliche Gutherzigkeit ließ ihn von weiteren Zwangsmaßnahmen abstehen. Sie bewog ihn, vom Bekenntnis abgesehen, sich an das Vorbild seines Vaters zu halten und sich ebenfalls einer einfachen Lebenshaltung zu befleißigen. Er erließ am 4. April 1582 eine «Churfürstl. Pfalz Landts Ordnung» und verleibte ihr als 2. Titel die fast unveränderte «Almosen Ordnung» von 1574 ein. Der 3. Titel gilt der Frage: «Wie es mit Verordnung der Vormund und Pflgeschafften über Wittwen und Waisen oder andere bresthaffte Personen sampt deren Administration, auch Fertigung und Anhörung deren Rechnungen, gehalten werden sol.» Er beruft sich darauf, daß schon Kurfürst Friedrich III. einen besseren Schutz der Unmündigen, Witwen und Waisen für nötig gehalten und allerlei Anordnungen getroffen habe, «dasselbig aber nicht gar zu Ende gebracht». Eines amtlichen Vormundes bedürfen «Gebrechenhaftig, Unsinnige, Sinnlose, Stumme, Taube, Geuder oder Verschwender», alte unvermöglige Personen, die ihrer Vernunft noch nicht beraubt sind, jedoch nur, wenn sie es selber begehren. Der 14. Titel befaßt sich mit dem Wucher, der 18. mit den Zigeunern und besonders den Juden: «Argwöhnige unbekannte Leut nicht lang zu beherbergen, sonder der Oberkeit anzusagen.»

Pfalzgraf Johann Casimir (1543-1592), Ludwig VI. jüngerer Bruder, hatte auf Grund des väterlichen Testamentes und einer brüderlichen Verständigung außer einem Anteil an der Oberpfalz die Ämter Neustadt an der Hard, Lautern und Böckelheim in der linksrheinischen Pfalz zur Verwaltung und Nutznießung erhalten. Er bezeichnete sich in einem Brief vom 10. März 1590 an seinen Schwager, Kurfürst Christian von Sachsen, leider zurecht, als «armen Reutersknaben, der von Jugend auf, wie noch, gern Wein getrunken». Er glied jedoch diese Schwäche aus durch seine Anhänglichkeit an Friedrich den Frommen, seinen Vater, Treue zum reformierten Bekenntnis,

Hilfsbereitschaft gegenüber Flüchtlingen und andern Notleidenden und rege Förderung des Schul- und Bildungswesens. In Aufzeichnungen vom November 1576 zur Vorbereitung einer Aussprache mit dem Kurfürsten, seinem älteren Bruder, bezeugt er: «Ich kann nit underlassen, Catechismum, Kirchenordnung, Ehepolicei, Almussen und andere Ordnung zu halten, allermaßen wie die uffgericht.» Er begründet dies damit, daß sie Gottes Wort entsprechen, ferner «unsers Herrn Vatters Testaments und letzten Willens halben, und dieweil ich mit der Tat erfahren, wann ich meins Herrn Vatters Befelch gefolget, daß mich Gott der Herr gesegnet hat». Großzügig und wagemutig setzte er mit beschränkten Mitteln auf kleinem Gebiet das Werk seines großen Vaters fort und gewährte den aus der Kurpfalz Vertriebenen Zuflucht. Er nahm die bewährten Ratgeber des Verstorbenen, Ehem und Zuleger, in seine Dienste und ernannte Tossan zum Hofprediger. Am 29. März 1578 stiftete er in Neustadt a. H. das Collegium Casimirianum, nämlich ein Gymnasium, das sogenannte Pädagogium, eine kleine Universität, die sogenannte Akademie, und ein Alumnat für 20 Stipendiaten. Er gewann als Lehrer Zanchi, Ursin und manche andere Zierden der Heidelberger Universität. Als die in Schönau angesiedelte auf gegen 100 Familien angewachsene Flüchtlingskolonie wegen des Verbotes ihrer reformierten Gottesdienste ihre Heimstätte verließ, trat er ihr durch die Kapitulation vom 15. Juni 1579 das ehemalige Kloster Otterburg ab und baute es zum Städtchen aus. Das bereits bestehende Frankenthal vergrößerte er und machte es 1583 zur Stadt. Wie tatkräftig unter seinem Schutz und Einfluß für die um ihres reformierten Bekenntnisses willen aus der Kurpfalz vertriebenen Kirchen- und Schuldiener gesorgt wurde, geht aus einem Brief der Pfarrer von Neustadt an den Rat von Schaffhausen vom Dezember 1577 hervor. Über 200 Pfarrer und Lehrer hätten keine Stelle und kein Auskommen gefunden. Eine von der Synode zu Neustadt im August beschlossene Kollekte sollte dazu dienen, die aller Mittel am meisten Entblößten zu unterstützen, sofern sie zu empfehlen waren, Reisegelder zu zahlen und solchen, die nicht wußten, wohin sie auswandern könnten, eine einmalige oder monatliche Unterstützung zu gewähren. Verwaltet wurde der Ertrag der Kollekte vom ehemaligen Präsidenten des Kirchenrates Zuleger, vom Landschreiber Ernst Vögelin und von drei Pfarrern. Zürich steuerte für «die aus der Pfalz vertriebenen Brüder» 800 Gulden bei, Schaffhausen und Genf je 400 Gulden.

Nach dem frühen Tode Ludwigs VI. wurde wegen der Unmündigkeit von dessen Sohn Friedrich 1583 Johann Casimir Administrator der Kurpfalz. Seine Absicht ging ursprünglich nicht weiter, als den Reformierten gleiche Rechte und Freiheiten wie den Lutheranern zu verschaffen. Er schonte die Lutheraner in Kirche, Schule und Universität, bis ihn ihre Unduldsamkeit

und Anmaßung zu Entlassungen nötigte. Mit umso größerer Entschiedenheit machte er die Neuerungen seines älteren Bruders rückgängig und führte die Pfalz zum reformierten Bekenntnis zurück. Im Jahre 1585 setzte er die Kirchenordnung von 1563 samt dem berühmten Katechismus wieder in Kraft. Sie wurde erweitert um eine gekürzte Fassung des Heidelbergers und Sprüche für die verschiedenen Stände, dagegen fehlt in ihr der Abschnitt über die Almosenpfleger, die Diakone. Dies besagt deshalb wenig, weil seit 1574 das Armenwesen durch ein besonderes Gesetz gründlich geregelt war. Daß es trotzdem Schwierigkeiten gab, macht eine Supplikation der Ältesten der Heidelberger Kirche vom 20. Januar 1584 an Pfalzgraf Johann Casimir anschaulich. Sie beschwert sich unter anderem darüber, daß ein gewisser Georg Buchner zu den Almosenpflegern gerechnet wird, obwohl er nicht im Stande sei, seinen Pflichten nachzukommen. «Was dises alles für ein Unordnung auf sich trage, haben Euer fürstlichen Gnaden nach derselben hohen Verstand leichtlich zu erachten.» Für das von seinem Vater gegründete Waisenhaus in Handschuhsheim erließ der Administrator im sogenannten Fundationsbrief vom 15. April 1588 eine gründliche Hausordnung. Ihrzufolge besorgen der Schaffner und seine Frau die Verwaltung der Anstalt, versehen die Kinder mit reinlicher Kleidung und gesunder Nahrung, weisen den älteren angemessene Arbeit im Hause und auf dem Felde zu, üben die Aufsicht aus und bestreben sich, einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen. Als Neuerung sollen ein Kindervater und eine Kindermutter, seltsamerweise kein Ehepaar, die Kinder betreuen. Der Kindervater, ein Junggeselle, unterrichtet die jüngeren Knaben und Mädchen im Lesen und Schreiben, überwacht den Schul- und Predigtbesuch wie die Schularbeiten der älteren Knaben und hilft in der Buchhaltung dem Schaffner zur bessern Kontrolle. Die Kindermutter, eine ehrbare, betagte Witwe von sanftem, friedfertigem Wesen, sorgt für die kleinen Kinder und erzieht die Mädchen. Sie unterweist sie in den weiblichen Handarbeiten. Herangewachsene Söhne werden auf Kosten des Waisenhauses zu Handwerkern ausgebildet oder bei Bauern als Knechte verdingt. Sind sie zu Schreibern geeignet oder für das Studium begabt, soll auf andere Weise für sie gesorgt werden. Die Töchter werden als Dienstmädchen oder Haushälterinnen untergebracht. Bei ihrer Verheiratung erhalten sie eine Aussteuer von 20 Gulden. In demselben Jahre 1588 begann Johann Casimir in den verschiedenen Landesgegenden Kornmazine zu errichten. In wohlfeilen Jahren sollte Getreide eingekauft werden, um es in Zeiten der Teuerung an bedürftige Untertanen abzugeben. Er bestimmte dafür den Ertrag von Steuern auf Erbschaften an Seitenverwandte und Abgaben in Dispensationsfällen. Die segensreiche Einrichtung ging erst im dreißigjährigen Krieg unter. Wie sich der Administrator der Glaubens-

flüchtlinge im eigenen Lande annahm, gedachte er auch der bedrängten Brüder in der Ferne. So verordnete er am 12. Januar 1590 in Heidelberg eine «christliche Steuer zum Besten der in Genf lebenden ausländischen Christen, Wittwen und Waisen». Besonders verdient gemacht hat er sich dadurch, daß er Friedrich, den jungen Sohn seines verstorbenen Bruders Ludwig VI. mit inniger Liebe und größter Sorgfalt erzog und ihn, freilich dem väterlichen Willen entgegen, zum reformierten Bekenntnis anhielt. Weil ihm männliche Nachkommenschaft versagt geblieben war, behandelte er ihn wie einen eigenen Sohn.

Kurfürst Friedrich IV. (1574-1610) hing seinerseits mit tiefer Dankbarkeit an seinem Oheim und Vormund Johann Casimir. Dessen Tod traf ihn 1592 umso härter, als er aus- und inländischen Widersachern den Anlaß gab, ihm seine Rechte streitig zu machen. Der junge Kurfürst bewährte sich in den schwierigen Verhältnissen und hielt treu am reformierten Bekenntnis fest. Nachdem er allein aus der Bibel und nicht aus den Katechismen Luthers oder Calvins ohne jeden Zwang sein jetziges Glaubensbekenntnis gewonnen und dank dem Heiligen Geist den Unterschied zwischen Gotteswort und Menschensatzung eingesehen habe, gebe er der Wahrheit Raum und Ehre und ziehe des ewigen Vaters Testament dem des leiblichen vor. Er umgab sich mit tüchtigen Ratgebern. Die Heidelberger Universität blühte unter ihm wie noch nie zuvor. Den Kirchenrat vermehrte er von 6 auf 10 Mitglieder. Er hielt sich jedoch an die Weisung Kurfürst Friedrichs III. und bildete ihn aus ebensoviel Theologen wie Politikern. Den stärksten Einfluß übte unter den Kirchenräten sein ehemaliger Erzieher auf ihn aus, der edle Otto von Grünrad, ein maßgebender Mitarbeiter bei der kirchlichen Erneuerung der Grafschaften Nassau, Hanau und Solms. Schon im Jahre 1589 hatte Friedrich IV. die Herrschaft Simmern geerbt. Er gewann sie 1598 ohne erheblichen Widerstand für das reformierte Bekenntnis. Selbst mit den Landständen der Oberpfalz fand er einen erträglichen Ausgleich. Im Jahre 1598 ordnete er eine allgemeine Visitation der Kirchen und Schulen an. Am 4. Juli 1601 erließ er eine Kirchenordnung, die im wesentlichen diejenigen von 1563 und 1585 bestätigt. Weil es an Exemplaren der bisherigen fehlte, «so haben wir dieselbige durch unsere Räth und fürneme Theologos erwegen und an etlich wenig Orten verbessern und erkleren» und neu drucken und publizieren lassen. Die Synoden scheinen wenig Bedeutung mehr erlangt zu haben, dagegen wurden die Konvente der Classes wieder regelmäßig abgehalten.

Ein Erlaß vom 1. Juli 1603 (handschriftlich im badischen Generallandesarchiv, Karlsruhe, Signatur 67/1570, Fol. 52r-54r) richtet sich gegen den Bettel vor allem von Seiten Fremder. Dieser nehme noch mehr denn früher

überhand, weil offenbar andere Länder und Städte im Gegensatz zur Konstitution des Reiches nicht genug für ihre Armen sorgten und weil die eigene Almosenordnung von 1574 nicht gewissenhaft genug befolgt wurde. Weil der Bettel zum größten Teil auf eine ungenügende Erziehung zurückzuführen ist, sollen gewissenlose Verschwender rechtzeitig bevormundet, ungehorsame Wirte unnachsichtig bestraft und gesunde Kinder aus verwahrlosten Familien wie andere Waisen geschult, beruflich ausgebildet und zu passender Arbeit angehalten, kranke und gebrechliche dagegen gemäß der Almosenordnung unterstützt werden. Ausländische Bettler, die sich vorab bei Kirchweihen und Messen einzuschleichen pflegen, sollen durch die Pförtner, Bettelvögte und Taghüter zurückgewiesen, bei Widersetzlichkeit gefänglich eingezogen und ebenso die eigenen Untertanen verhindert werden, an fremden Orten zu betteln. Behaupten sie, krankheitshalber ein Heilbad oder Freunde aufsuchen zu müssen, sollen sie nach einem Ausweis von Seiten ihrer Obrigkeit befragt, auf ihr angebliches Leiden untersucht und im Falle der Unwahrheit gebührend bestraft und dann unverzüglich fortgeschafft werden. Besonders gewarnt wird vor angeblichen Soldaten, vor Lothringern und Ungarn, die vorschützen, sie seien verbannt oder von den Türken gefangen genommen worden, vor Zahnziehern, Theriakkrämern und Zigeunern, vor vermeintlichen fahrenden Schülern und Musikanten und endlich vor Aussätzigen, welche die ihnen bestimmten Häuser verlassen haben. Solches arbeitsscheue Gesindel fällt besonders den einfachen Leuten lästig und gefährdet das offene Land durch Brandstiftung, Diebstahl und andere Bubenstücke. Die Ober- und Unteramtleute sollen zuweilen mit andern Bewaffneten zusammen zu Pferd auf den Landstraßen streifen und Verdächtige zurückweisen, Strafbare jedoch gefangen nehmen.

Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz versuchte im Sinn und Geist seines Großvaters und seines Onkels, die protestantischen Fürsten Deutschlands, vor allem die reformierten, zusammenzuschließen. Als Schwiegersohn Wilhelms von Oranien unterhielt er enge und rege Beziehungen zu den Niederlanden, zu Heinrich IV. von Frankreich und zu England. Er starb schon 1610, hatte jedoch die Prophezeiung Friedrichs des Frommen erfüllt: «Aber mein Fritz, der wird's tun und mich, seinen Altvater, in Fortpflanzung und Handhabung der reinen christlichen Religion ersetzen.»

Auch wenn die persönliche Bedeutung Kurfürst Friedrichs III. eher stärker als bisher gesehen beachtet zu werden verdient, muß doch auf die von ihm geförderte und berücksichtigte theologische Arbeit eingegangen werden. Soweit sie die für die Diakonie grundlegenden Fragen der kirchlichen Ordnung und Zucht betrifft, wurde sie nicht von den beiden bekannten

Ursin und Olevian geleistet, sondern von dem fast völlig, doch zu Unrecht in Vergessenheit geratenen Zanchi.

Hieronymus Zanchi, am 2. Februar 1516 in der Nähe von Bergamo als Sohn eines vornehmen und gebildeten Juristen geboren, trat nach dem frühen Tode seiner Eltern 1531 bei den regulierten Augustiner-Chorherren ein. Nach gründlichen philologischen und philosophischen Studien im Kloster zu Bergamo lernte er im Kloster San Frediano zu Lucca durch dessen Prior Peter Martyr Vermigli die wichtigsten Schriften der Reformation kennen, vor allem Werke Butzers, Melanchthons Loci und Calvins Institutio. An der von Vermigli gegründeten Klosterschule scheint er biblische Bücher ausgelegt zu haben. Erst lange nach seinem verehrten Lehrer wich auch er nach gründlicher Prüfung 1551 aus dem Kloster und aus Italien. Er reiste auf Umwegen nach Genf, um Calvins Person und Werk genauer kennen zu lernen, und schloß Freundschaft mit Viret. Um seiner Gelehrsamkeit willen bereits umworben, ließ er sich von Rektor Johann Sturm für Straßburg gewinnen und erhielt dort 1553 die Professur für Altes Testament. Die allmähliche Verdrängung des reformierten Erbes von Butzer durch ein unduldsames Luthertum verwickelte ihn trotz seiner Besonnenheit und Zurückhaltung in Auseinandersetzungen über die Lehren vom Abendmahl und der Prädestination. Er verließ deshalb Straßburg im November 1563, um Pfarrer von Chiavenna zu werden. Er erlebte freilich auch dort viel Schweres, den Ausbruch der Pest, den Neid eines Amtsbruders und den schriftwidrigen Beschluß seiner Gemeinde, nur Einheimische zu Ältesten zu wählen. Er nahm darum eine Berufung an die Universität Heidelberg an und hielt am 12. Februar 1568 seine erste Vorlesung. Namentlich Ursin hatte ihn herbeigewünscht, während Erast, der einflußreichste Gegner der Kirchenzucht, seinetwegen keine Bedenken hegte, schrieb er doch am 31. Juli 1567 Bullinger nach Zürich: «Wir dachten an eine Berufung Zanchis, und es schreckte uns nicht ab, daß er hierbei mit seinen Italienern beträchtlich von der Kirche abweicht, wie ich längst gemerkt habe. Denn in Anbetracht dieses Ortes und dieser Zeit haben wir weder von der Sache noch von solchen Menschen etwas zu befürchten. Verhält es sich so, wie es mir ein guter Mann erzählt hat, besteht für uns keine Gefahr, weil wir jene Einrichtung der Konsistorien und der Zucht nicht haben und nicht einführen können. Sodann werden hier keine Italiener so leicht aufgenommen, daß sie Unruhe zu stiften vermöchten. Die Art der Leitung ist hier eine andere und Fremdlingen wird kein Zutritt zu ihr gewährt.» Zanchi las über Hauptfragen der Dogmatik und Ethik und gewann als theologischer Lehrer wie als Verfasser von Gutachten Anerkennung und Vertrauen. Er vertrat mit Entschiedenheit eine Ordnung der Kirche nach den Weisungen der Heiligen

Schrift im Sinne Butzers, Calvins und Vermigliis. Mit Pierre Bouquin und Immanuel Tremellio zusammen gehörte er zu den Ältesten der wallonischen Flüchtlingsgemeinde zu Heidelberg, welche die Kirchengzucht nach dem Vorbild der Genfer Kirche handhabte. Umsomehr mußte er Kurfürst Ludwigs VI. lutherischer Reaktion weichen. Auch er fand eine Zuflucht beim Pfalzgrafen Johann Casimir in Neustadt a. H. und eine neue Wirkungsstätte an dessen im Frühjahr 1578 eröffneter Akademie, dem Casimirianum. Zanchi legte neutestamentliche Briefe aus und blieb der Akademie treu, auch als er an die Universität Leyden hätte übersiedeln und nach Ludwigs VI. Tod an die von Heidelberg zurückkehren können. Er starb indessen anlässlich eines Besuches am 19. November 1590 in Heidelberg und erhielt in der dortigen Universitätskirche sein Grab als «Exulant um Christi willen».

In seinen Schriften vertritt er einen überaus umfassenden Kirchenbegriff: «Unter der Kirche Christi verstehen wir eine bestimmte, Gott bekannte Zahl und Versammlung von Engeln wie von Menschen, die nicht nur erwählt und vorherbestimmt sind, unaufhörlich mit Christus und untereinander Gemeinschaft zu haben, den wahren Gott aus Neigung und Auftrag unaufhörlich anzubeten und sich gegenseitig aufrichtig und unaufhörlich zu lieben, sondern die auch in dieser Zeit aus der Zahl der andern durch den Heiligen Geist wirksam berufen, Christus als ihrem Haupt einverleibt und in ihm geheiligt sind. Diese Versammlung hat mit der Erschaffung der Welt begonnen; sie wird vom Heiligen Geist durch unaufhörliche Verbindung und Verflechtung gesammelt und zusammengefügt und soll bis zum Ende der Welt, ja bis in alle Ewigkeit erhalten bleiben. Ein Teil von ihr triumphiert schon mit Christus im Himmel, während ein Teil von ihr noch auf Erden für Christus gegen verschiedene Feinde streitet. Sie verkündigt und hört das Wort des Evangeliums; sie verwaltet und empfängt die Sakramente, und sie sorgt dafür, daß die Befehle Christi im öffentlichen wie im persönlichen Leben befolgt werden.» (De Religione Christiana fidés, Opera theologica Bd. 8 Teil 1 Sp. 533) Als sichtbare Kennzeichen für die wahre Kirche nennt Zanchi zunächst wie Calvin nur zwei: «Soweit uns ein Urteil zusteht, halten wir dafür, daß eine Kirche Christi da sei, und reden von einer Versammlung von Bekennern Christi, wo das unverfälschte Wort Gottes gepredigt wird und wo die Sakramente nach der Weisung Christi rechtmäßig verwaltet werden.» (De Ecclesia, Bd. 7 Teil 2 Sp. 72). Er erweist sich jedoch als Schüler Butzers, wenn er später als drittes Kennzeichen «auch irgendwelche Übung der Zucht» hinzufügt (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 719)

Als Vertreter des reformierten Bekenntnisses vertritt Zanchi selbstverständlich die Überzeugung, «daß der Heilige Geist in der Kirche nichts

Grundloses und Unnötiges anordnet» (Gutachten über die Kirchenzucht von 1569, Bd. 7 Teil 2 Sp. 139), «daß es nicht einmal der Kirche Christi freisteht, irgendetwas an der durch Christus eingeführten Gottesverehrung durch Hinzu- oder Wegtun zu ändern, und daß Gott deshalb durch keinen andern Dienst von uns verehrt werden will, als er selbst in seinem Wort geschrieben hat». (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 488) Indessen hat er sich ernsthaft mit dem Verhältnis von Schrift und Tradition befaßt und diese unter bestimmten Voraussetzungen für nahezu unentbehrlich gehalten: «Nebst dem geschriebenen Worte Gottes sind auch die kirchlichen Überlieferungen für die Kirche nützlich und fast unentbehrlich, die sich nicht ausdrücklich in der Heiligen Schrift vorfinden... Diese These ist nicht zuletzt dadurch begründet, daß im allgemeinen in der Heiligen Schrift nicht nur das überliefert ist, was für die Erlangung des Heiles, sondern auch für die rechte Ordnung, Leitung und Erhaltung der Gemeinden unentbehrlich ist. Weil jedoch dieselben heiligen Handlungen nicht immer und überall nützen und zur Erbauung beitragen, ist es nötig, daß je nach Ort, Zeit und Volk auch mannigfaltige Einrichtungen geschaffen werden.» (Bd. 4 Sp. 202) Als Beispiel wird die Feier des Sonntags statt des Sabbats angeführt. (De Religione Christiana fides Bd. 8 Teil 1 Sp. 483) Unter den kirchlichen Überlieferungen gibt es, für Zanchi besonders wichtig, auch «mehrere Bestimmungen über die Sitten, durch die gelehrt wird, auf welche Weise die Zucht gehandhabt werden muß gegen Trunkenbolde, Wucherer und andere ruchlose Leute, damit sie nicht zum Mahl des Herrn zugelassen werden. Ebenso über das Leben und die Ehrenhaftigkeit der sogenannten Kleriker, d.h. der Diener, inwieweit sie mit dem Worte Gottes übereinstimmen müssen.» (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 201) «Die Traditionen sollen fernerhin beibehalten und angewendet werden, die mit dem Worte Gottes übereinstimmen, die der Kirche nützen und die darauf gerichtet sind, die Herzen der Menschen zur Frömmigkeit und zum wahren Gottesdienst zu ermuntern. Dagegen muß man sich hüten vor allen gottlosen, seinem Wort widerstrebenden Bräuchen, vor Aberglauben, ebenso vor selbstgewähltem Gottesdienst... vor lächerlichen, unnützen und ähnlichen Bräuchen, die leicht in Aberglauben ausarten und der christlichen Freiheit im Wege stehen können, und schließlich vor der Fülle und Menge der im übrigen erträglichen Zeremonien.» (Compendium, Bd. 8 Teil 1 Sp. 828)

«Wie alles durch Christus erschaffen ist, besteht und regiert wird, so glauben wir, wird auch von ihm als ihrem Stifter, König und Haupt die Kirche als sein Reich und sein Leib in besonderer, anderer Weise als alles Übrige von ihm geleitet... Wir kennen jedoch eine zwiefache Leitung, durch die Christus seine Kirche regiert: die eine, durch die er selbst und durch

seinen Heiligen Geist ohne jede menschliche Vermittlung von innen in den Herzen der Gläubigen herrscht... die andere, durch die er die Kirche so lenkt, daß er es nicht verschmähte, zu ihrem Heil die Arbeit und den Dienst anderer, sowohl der Engel als auch vor allem der Menschen zu benützen.» (De Religione Christiana fides, Bd. 8 Teil 1 Sp. 542) Wie Calvin erkennt Zanchi darin Gottes einzigartiges Wohlwollen, daß er «Menschen diese Ehre und Würde erwiesen hat, als Diener, Verwalter und Mitarbeiter mit ihm zusammen das Wohl ihrer Mitmenschen zu fördern». (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 716f.) «Das kirchliche Ministerium ist eine heilige und öffentlich rechtliche, von Christus in der Kirche Gottes zum Wohl der Erwählten und zu seiner Ehre bis zum Ende der Welt gestiftete Einrichtung, derzufolge bestimmte, hiefür rechtmäßig gewählte, berufene und ordinierte Männer neben den allgemeinen Bitten und Gebeten irgendeiner Gemeinde persönlich Christo, der innerlich und unsichtbar seine Kirche durch seinen Geist lehrt, zurechtweist und tröstet und sie mit seinem Fleisch und Blut nährt, äußerlich und sichtbar dienen durch die Predigt des unverfälschten Wortes, die rechtmäßige Verwaltung der Sakramente und auch die Übung der christlichen Zucht.» (Sp. 718) Im Anschluß an Epheser 4 Vers 11 stellt Zanchi fest, «daß Christus verschiedene Stufen von Dienern gestiftet, aber niemanden dazu erwählt und gegeben hat, der alle andern an Vollmacht, Amtsgewalt und Würde überragen und sogar an seiner Stelle der ganzen Kirche vorstehen sollte» (Commentarius in Epistolam ad Ephesios, Bd. 6 Teil 1 Sp. 286) «Im Blick auf Christus, unsern Diktator, ist die Kirche ein Königreich und eine Monarchie. Im Blick auf die Hirten, Presbyter und Lehrer, zu denen noch die frommen Fürsten kommen, ist sie eine Aristokratie, bilden sie doch eine Ratsversammlung der Vornehmsten. Im Blick auf das Volk und die ganze Gemeinde ist die Kirche Christi eine Demokratie.» (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 757)

Zanchi spricht in der Regel von drei kirchlichen Ämtern oder Ordines. «Die Personen, durch die der heilige Dienst ausgeübt und verwaltet werden muß, sind nach meiner Sicht zum Teil von Christus, zum Teil von den Aposteln für die Kirche verordnet: Diener, das heißt Hirten und Lehrer, Presbyter und Diakone. Von diesen haben die einzelnen bekanntlich verschiedene Pflichten und Aufgaben.» (Sp. 484) «Wir teilen das ganze Ministerium in drei Hauptteile: Der erste besteht aus denen, die das Wort oder auch die Sakramente verwalten. Solche waren im Alten Testament die Priester und jene Leviten, die lehrten, und im Neuen Testament die Apostel, Hirten und Lehrer. Der zweite besteht aus denen, deren besondere Aufgabe es ist, für die Zucht zu sorgen, eines jeden Leben und Sitten zu beaufsichtigen, darauf zu halten, daß alle ein christliches Leben führen, und im Notfall in Erman-

gelung eines Lehrers oder Hirten das Volk zu lehren. Solche waren im Alten Testament die, aus denen vorwiegend das Synedrium bestand, und solche sind die Berater, die den Bischöfen für die kirchliche Verwaltung beigegeben werden, die sogenannten Presbyter und Ältesten. Von ihnen handelt der Apostel einmal anderwärts, das anderemal 1. Thimotheus 5 Vers 17: Die Ältesten, die wohl vorstehen, halte man zwiefacher Ehre wert, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre. Dabei hat der Apostel deutlich zwei Arten von Presbytern festgesetzt... Der dritte besteht aus denen, denen die Sorge für die Armen, für das Einsammeln der Almosen und für das Besuchen und Trösten der Kranken anvertraut ist, die auch Diakone genannt werden.» (Sp. 727) Weil Zanchi bei den Dienern mit Recht zwischen Hirten und Lehrern, Pastores und Doctores, unterscheidet, zählt er in derselben Schrift *De primi hominis Lapsu* wie Calvin auch 4 Ordines. Die Erwähnung der Bischöfe und Diakone zu Beginn des Philipperbriefes veranlaßt ihn in seinem *Commentarius in Epistolam ad Philippenses* zur Behauptung, Paulus wolle damit lehren, «daß das ganze kirchliche Ministerium aus diesen beiden Ständen, den Bischöfen und den Diakonen, besteht. (Bd. 6 Teil 2 Sp. 9) Die Ämter der Apostel, Propheten und Evangelisten sind zeitlich begrenzt und nicht ständig.

«Mit Recht nimmt unter den Diensten der Kirche der am Wort die erste Stelle ein, auch wenn es unter den Dienern am Wort verschiedene Stufen gibt.» (*De primi hominis Lapsu*, Bd. 4 Sp. 730) «Ich unterscheide... die Hirten von den Lehrern. Jeder Hirt ist ein Lehrer, aber nicht umgekehrt. Darum sind es die Hirten, welche für eine bestimmte Herde des Herrn sorgen... Sie haben nicht nur die Pflicht zu lehren, sondern auch Fehler zu rügen, angefochtene Gewissen zu trösten, die Sakramente und die Zucht zu verwalten und schließlich die Sorge für die ganze Gemeinde auf sich zu nehmen. Die Lehrer jedoch waren und sind ausschließlich berufen zu lehren, was die wahre Lehre der christlichen Religion ist, und die Ketzer zu widerlegen.» (*Commentarius in Epistolam ad Ephesios*, Bd. 6 Teil 1 Sp. 272) »Im Lauf der Zeit kam bald nach den Aposteln die Gewohnheit auf, daß einer von vielen Hirten oder Presbytern und Bischöfen allen übrigen vorgesetzt wurde, nicht als Herr, sondern als eine Art Bürgermeister. Ihm sollte die Sorge für die ganze Gemeinde besonders anvertraut sein, die übrigen seine Helfer und Amtsbrüder sein. Dies geschah, um der Unordnung zu entgegen, die sich damals in die Kirche einzuschleichen begann. Deshalb wurde für diese Vorzugsstellung die Bezeichnung Bischof und Hirte vorbehalten, während sich die übrigen Amtsbrüder mit dem Namen Presbyter begnügten.» (*De primi hominis Lapsu*, Bd. 4 Sp. 732) Zanchi stellt fest, «daß das Wort Gottes dies nicht verbietet... Um ihn von den andern zu unterscheiden,

kann er als Bischof, Superintendent, Inspektor oder mit einem andern Namen bezeichnet werden. Sicher darf die Einheit der Kirche wegen der Verschiedenheit derartiger Namen und Titel nicht gespalten werden.» (Commentarius in Epistolam ad Philippenses Bd. 6 Teil 2 Sp. 8)

Um der Kirchengzucht willen betont Zanchi nachdrücklicher als andere die Bedeutung des Amtes der Ältesten. «Wie nützlich und nötig solche Älteste sind, die den Dienern am Wort und an den Sakramenten als Helfer und Berater beigegeben werden, geht nicht nur daraus hervor, daß der Heilige Geist nichts Grundloses und Unnötiges in der Kirche anordnet, sondern auch aus Folgendem: Daß zum ersten die Hirten nicht allein imstande sind, über der ganzen Kirche zu wachen, den Lebenswandel jedes einzelnen zu beobachten, zu ermahnen und zu trösten... Sodann benötigen auch die Hirten Zurechtweisungen. Sie führen meistens ein ungebundeneres Leben als die übrigen, weil sie niemanden haben, durch den sie von Amtes wegen zurechtgewiesen werden. Schließlich kommt es häufig vor, daß die Hirten wegen ihres jugendlichen Alters oder aus andern Gründen bei ihrem Volke über zuwenig Autorität verfügen, und daß darum ihre Ermahnungen weniger Gewicht besitzen, als vielleicht die eines Ältesten. Aus diesen und andern Gründen pflegte die Kirche immer, neben den Hirten Älteste beizuziehen, d. h. Männer von Gewicht mit der Gabe der Leitung, die den Hirten bei der Sorge für die Einzelnen und bei der Handhabung der christlichen Zucht zur Seite stehen... Es wäre nützlich, wenn in diesem Kreise der eine oder andere von der Obrigkeit oder vom christlichen Fürsten beauftragt wäre.» (Gutachten über die Kirchengzucht, Bd. 7 Teil 2 Sp. 139f.)

Über das Amt der Diakone hat Zanchi weitaus am eingehendsten in dem 1576 unvollendet abgeschlossenen Werk *De primi hominis lapsu, de peccato et de lege Dei* geschrieben. «Das Wort Diakon bedeutet Diener. Es ist derart allgemein, daß es auch für die staatliche Obrigkeit zutrifft. Deshalb wird Römer 13 [Vers 4] diese Gottes Diakon genannt. Es umfaßt ferner alle Diener der Kirche, sowohl die, welche das Wort und die Zucht, als auch die, welche das Kirchengut verwalten... Christus selbst hatte Matthäus 20 [Vers 28] gesagt, daß er nicht gekommen sei, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene... Deshalb werden auch alle Apostel Diakone genannt, wie aus den Paulus-Briefen ersichtlich ist... Doch ist es aus Gründen der Unterscheidung üblich geworden, jene im eigentlichen Sinne Diakone zu nennen, welche das Kirchengut verteilen und verwalten und für die Armen sorgen. Denn so sind ja auch jene ersten Sieben genannt worden, die nach dem Rat der Apostel von der Gemeinde für den Dienst an den Tischen gewählt worden sind.» (Bd. 4 Sp. 766)

«Aus triftigen Gründen setzen wir diese dritte Erscheinungsform kirchlichen Dienstes hinter den Dienst der Hirten und Lehrer und hinter den der Presbyter, welche die kirchliche Zucht handhaben. Denn jene beiden zuerst genannten Erscheinungsformen berücksichtigen insbesondere die Seelsorge und befassen sich mit den Dingen, die das ewige Heil betreffen, jene dritte jedoch mit denen, die sich unmittelbar auf die Beschaffung des für den Leib Unentbehrlichen beziehen. In dem Maße, in dem die Seele wichtiger ist als der Leib, sind auch die Verrichtungen der Diener am Wort und an den Sakramenten wie die der Ältesten, die der Gemeinde vorstehen und die Zucht verwalten, hervorragender und würdiger als die der Diakone, denen die Sorge für die leiblichen Bedürfnisse anvertraut ist. Deshalb haben ja auch die Apostel diese Verrichtung zurückgestellt hinter die, welche das Wort betreffen, indem sie sagten: Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen und zu Tische dienen.» (Sp. 766)

«Demnach bestand der Diakone Amt und Auftrag darin, das, was die Christen an den Herrentagen regelmäßig, oder zu einer andern Zeit außerhalb der Ordnung zum Unterhalt der Diener, zur Erhaltung der Schulen, zur Erneuerung der Gotteshäuser und für andere kirchliche Bedürfnisse von Privatleuten und von frommen Fürsten geschenkt wurde, also wie gesagt alle unbeweglichen und beweglichen Güter in Empfang zu nehmen, gewissenhaft zu verwalten und zu bewahren und sie hierauf unter alle Bedürftigen in der Gemeinde, einheimische oder fremde, zu verteilen, nicht willkürlich, sondern entweder gemäß einer allgemeinen Ordnung der Kirche, wie es die Auszahlungen von Lohn an die Diener und Professoren waren und sind, und andere regelmäßige Zahlungen solcher Art, oder gemäß besonderen Weisungen von Seiten der Ältesten und vor allem des Bischofs oder des obersten Pfarrers, etwa bei außergewöhnlichen Ausgaben und Aufwendungen... Und so glaube ich, wurde es in der apostolischen Kirche gehalten, in der für das Diakonenamt nur die Klügsten, Treusten und vom Heiligen Geist Erfüllten gewählt wurden... Darum war und ist dies die Hauptaufgabe der Diakone. Mit ihr wurde und muß verbunden werden, daß sie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung führen und zu gegebener Zeit gegenüber dem Presbyterium oder der ganzen Gemeinde Rechenschaft ablegen.» (Sp. 766f.)

In Anlehnung an Calvin entnimmt Zanchi den Vermahnungen in Römer 12 Vers 8 an die Gebenden, einfältig zu geben, und an die Barmherzigkeit Übenden, es mit Lust zu tun, daß es «zur Zeit der Apostel offensichtlich zwei verschiedene Arten von Diakonen gegeben hat. Den einen, von denen wir bisher gesprochen haben, war insbesondere aufgetragen, für das Sammeln, Verwahren und Verteilen des Kirchengutes zu sorgen. Die andern, die dafür von den Gemeinden unterhalten wurden, sollten sich vor allem

der Fremdlinge und der Kranken annehmen... Diese Aufgabe wurde nämlich Alten, Männern und Frauen anvertraut... Darum soll es die Aufgabe der beiderlei Diakone sein, daß sie das Kirchengut sammeln, hüten und verteilen und daß sie den Kranken, Fremdlingen und Angefochtenen beistehen und sie trösten und aufheitern. Wenn die Gemeinde umfangreich ist, und wenn deshalb die, welche der Sammlung und Verteilung der Almosen vorstehen, nicht imstande sind, jeder von beiden Aufgaben gerecht zu werden, mögen ihnen andere beigegeben werden, die jene andere Aufgabe erfüllen.» (Sp. 767) Rein sachlich, aber offenbar in zustimmendem Sinne stellt Zanchi fest, daß den Diakonen «später bei der Vergrößerung der Gemeinden und bei der Zunahme des Kirchengutes» Subdiakone und Archidiakone beigegeben wurden «zur Erleichterung und Verschärfung der Überwachung des Kirchengutes». (Sp. 767) An einer andern Stelle derselben Schrift rügt er indessen die Ernennung von Archidiakonen genau so wie die Einführung von Päpsten, Kardinälen und Erzbischöfen. (Sp. 787) «Es gab auch heilige Frauen und Witwen, die für den Dienst an den Heiligen, Fremdlingen und Kranken in der Gemeinde bestimmt waren. Von ihnen handelt 1. Timotheus 5 [Vers 9f]. Weil sie jedoch nicht das Wort und die Sakramente verwalten, auf denen der öffentliche Gottesdienst vor allem beruht, war deshalb dieser Stand sehr verschieden von den oben genannten [den Dienern, Ältesten und Diakonen]. (Sp. 484) Es hängt dies damit zusammen, daß Zanchi wie Calvin und Viret die Frauen von der Übernahme eines kirchlichen Amtes ausschließt. «Denn zufolge der Lehre des Apostels 1. Thimotheus 2 [Vers 12] und 1. Korinther 14 [Vers 34] ist es Frauen nicht gestattet, in der Kirche zu reden, das heißt zu lehren. Dies hat auch die Alte Kirche auf vielen Konzilien bestätigt, sodaß sich eine lange Erörterung darüber erübrigt. Wir verstehen dies jedoch von der ordentlichen Ausübung des heiligen Dienstes. Denn wir lesen, daß Gott zuweilen außerhalb der Ordnung auch Frauen beauftragt hat, in der Kirche zu lehren, wenn sie nämlich vom Geist der Weissagung erleuchtet wurden.» (Sp. 721f.) In der Schrift *De Religione Christiana fides* von 1585 steht der Satz: «Es gehört nach unserer Überzeugung zur Leitung der Kirche, daß fromme und kluge Männer beauftragt werden, nach den Kranken zu sehen, sie aus Gottes Wort zu trösten und im Glauben zu stärken und sie, wenn sie von Gott aus dieser Welt abgerufen werden, zum letzten Gang zu ermutigen. (Bd. 8 Teil 1 Sp.550f.) Es läßt sich nicht beweisen, ist aber zu vermuten, daß Zanchi hier an das Amt der Kranken- oder Siechentröster denkt, das 1568 in Emden geschaffen wurde und sich am Niederrhein und in den Niederlanden nachweisen läßt.

Im Zusammenhang mit seiner Lehre von den drei Ämtern der Diener am Wort, der Ältesten und der Diakone verdient Zanchis Gutachten über die

Kirchenzucht Beachtung, das er Kurfürst Friedrich III. am 31. Oktober 1569 erstattet hat. Zanchi rät: «Man muß sich darum bemühen, daß in den einzelnen Ortschaften und Bezirken den Hirten der Gemeinden einige Helfer beigegeben werden, fromme, ehrenhafte und angesehene Männer, die Gott lieben und auf ein christliches Leben bedacht sind, die den Hirten in der Leitung der Gemeinde beistehen. Von diesen sollen die einen Sitten und Leben sowohl ihrer Hirten wie deren Familien als auch aller andern beurteilen... Die andern sollen vor allem für die Armen sorgen, die Almosen einsammeln, verwahren und verteilen. Sie sollen den Hirten beistehen bei der Verwaltung der Sakramente und beim Besuch wie bei der Tröstung der Kranken. Sie sollen für die Gotteshäuser sorgen und andere Obliegenheiten ihres Amtes verrichten. Ihre Aufgabe wird Apostelgeschichte 6 und Römer 12 beschrieben. Jene pflegt die Schrift und das ganze Altertum Presbyter oder Älteste und Leiter zu nennen, diese jedoch Diakone» (Bd. 7 Teil 2 Sp. 146). Das Gutachten hat den Erlaß wie den Inhalt der Kirchenzuchtordnung vom 13. Juli 1570 beeinflußt, ja vielleicht auch die Almosenordnung von 1574. Bei der Kirchenzuchtordnung überrascht, daß sie sich auch mit dem Armenwesen befaßt und dabei im Unterschied zur Kirchenordnung von 1563 die Diakone nicht erwähnt. Bei der Almosenordnung befremdet, daß sie Älteste mit der Almosenpflege betraut und diese nicht Diakone nennt. Die beiden eigenartigen Tatsachen scheinen in Zanchis Gutachten eine gewisse Entsprechung zu finden, weil diese in einer seltsamen Weise eine klare Unterscheidung von Ältesten und Diakonen vermeidet und beider Tätigkeiten von denselben Helfern der Hirten ausgehen läßt. Wir vermuten, daß Zanchi bei der Abfassung seines Gutachtens um Bedenken am Hofe wegen des Diakonenamtes gewußt und ihnen äußerlich Rechnung getragen hat, um sie doch irgendwie abzubiegen.

Hinsichtlich ihrer Berufung, Wahl und Ordination stellt Zanchi zum mindesten grundsätzlich die drei verschiedenen Ämter einander gleich: «Niemand darf in der Kirche zu einer ordentlichen Verrichtung, es sei das Amt eines Diakons oder das eines Presbyters und erst recht nicht zu dem eines Bischofs zugelassen werden, wenn er nicht rechtmäßig berufen und ebenso rechtmäßig gewählt und ordiniert worden ist.» (De primi hominis Lapsu Bd. 4 Sp. 777) Die Berufung jedes Amtsträgers, vor allem jedes Dieners am Wort, muß eine doppelte sein: «Eine geheime, durch die sich der zu Wählende innerlich von Gott berufen fühlt, und eine offenkundige, durch die er rechtmäßig von der Gemeinde berufen wird.» (Sp. 778) «Die ordentliche Weise, durch die Christus die Erwählung zu einer ordentlichen Berufung und Verrichtung kundgibt, besteht in den für die Ausübung unerläßlichen Gaben» (Sp. 780) «Zur Wahl rechnen wir auch die Prüfung oder

Untersuchung. Denn die Leute müssen vor ihrer Wahl geprüft, untersucht und daraufhin angesehen werden, ob sie für ein kirchliches Amt würdig sind.» (Sp. 778) Für die Diakone stehen die notwendigen Eigenschaften und Voraussetzungen Apostelgeschichte 6 Vers 3, Römer 12 Vers 8 und 1. Timotheus 3 Vers 8-12. «Hinsichtlich dieser Wahl besteht die Frage, ob sie durch die Vollmacht eines einzigen getroffen werden kann oder aber von mehreren vorgenommen werden muß, und wenn sie von mehreren vorgenommen werden muß, wer diese sein sollen, ob die ganze Gemeinde oder nur einzelne hervorragende Glieder, nämlich das Presbyterium, das aus den besten zu bestehen pflegt, oder die staatliche Obrigkeit. Diese Fragen können wir leicht erörtern, sofern wir die biblischen Bücher zu Rate ziehen.» (Sp. 780) «Der Heiligen Schrift kann nichts anderes entnommen werden, als daß die Wahl der Diener der ganzen Gemeinde zusteht, d.h. daß niemand gewählt und zum Dienst zugelassen werden darf ohne die Zustimmung und Einwilligung von Seiten der Gemeinde, der er als Amtsträger dienen soll. Um jegliche Verwirrung zu vermeiden, soll das Presbyterium an erster Stelle untersuchen, wer ihm für diese Aufgabe vor andern geeignet scheint, sie jedoch bald darauf der ganzen Gemeinde zur Wahl vorschlagen und deren Urteil abwarten, bevor es sie zum Dienst zuläßt.» (Sp. 781f.) «Es gibt drei zuverlässige unwiderlegbare Gründe für diese Wahl: 1. Daß diese apostolisch und rechtmäßig ist. 2. Daß so die Freiheit und die Amtsgewalt gewahrt bleiben, die Christus der Kirche verliehen hat. 3. Daß das Vorgehen überaus nützlich ist, teils für den Hirten, um mit gutem Gewissen sein Amt versehen zu können, teils für das Volk, um besser vorwärts kommen zu können; denn es wird sich williger und leichter von einem Hirten erziehen lassen, den es selbst gewählt hat, als wenn er ihm gegen seinen Willen aufgezwungen worden ist.» (Sp. 783) Bei kirchlichen Wahlen hat Zanchi auf Grund von Apostelgeschichte 1 Vers 26 in seinem Tractatus de Divinatione das Los statt der Wahl empfohlen, wenn zwei gleich geeignete Kandidaten einander gegenüberstehen. (Bd. 8 Teil 2 Sp. 32) Die Ordination geschieht «ohne alle kunstvollen Zeremonien» durch Handauflegung, «Obwohl die Wahl der Diener durch die ganze Gemeinde vorgenommen wurde, wurden dennoch niemals die Hände außer durch die Diener und das Presbyterium aufgelegt... Nichts macht es aus, ob die Hände von allen anwesenden Dienern oder nur von einem im Namen aller andern aufgelegt werden.» (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 786) Bei aller Betonung der Notwendigkeit einer rechtlichen Ordnung vergißt Zanchi nicht, daß der Herr schon im Alten wie im Neuen Testament Diener auf außerordentliche Weise berufen hat. «Wir tragen keine Bedenken, diesen außerhalb der Ordnung Berufenen viele tapfere Helden unserer Zeit als wahre Knechte Gottes zuzuzählen, die unter ver-

zweifelten Umständen vom Geiste Christi erweckt wurden, um sich dem katholischen Abfall entgegenzustemmen und der Lehre, dem Gottesdienst und der Zucht in ihrer Ursprünglichkeit in der Kirche wieder eine Heimat zu verschaffen, obwohl die ordentlichen Bischöfe, Könige und großmächtige Fürsten, ja die ganze Welt, sich sträubten, mit den Zähnen knirschten und Widerstand leisteten, freilich ohne Erfolg.» (De Religione Christiana fides, Bd. 8 Teil 1 Sp. 544). Zanchi sieht sich genötigt, bei seiner ganzen Lehre von den kirchlichen Ämtern an zwei Fronten zu kämpfen, gegen die Wiedertäufer, «die meinen, es stünde jedem Beliebigen frei, sich zum Dienst zu drängen und kirchlicher Amtsgeschäfte zu bemächtigen, sofern er sich vom Geist (wie sie sagen) berufen fühlt,» und gegen die Päpstlichen, «die jedes kirchliche Amt bei uns als unrechtmäßig und nichtig verwerfen, weil seine Träger von solchen berufen und ordiniert werden, die dies zu tun nicht befugt seien.» (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 768)

Im Unterschied von Butzer und a Lasco, aber in Übereinstimmung mit Calvin zieht Zanchi die Diakone nicht bei zur Handhabung der kirchlichen Zucht im engeren Sinne. Wir müssen seine Darlegungen trotzdem kurz behandeln, weil sie ihm selbst besonders wichtig waren und weil sie auch die Diakone und ihren Dienst betreffen. «Die Kirchenzucht ist die der Kirche von Gott verliehene Fähigkeit, zum ersten die Gläubigen durch persönliche wie durch öffentliche Belehrung, Ermahnung, Zurechtweisung, Belegung mit kirchlichen Strafen und im Notfall sogar durch Exkommunikation dahin zu bringen, daß sie lernen, zu ihrem eigenen Heil, zur Erbauung der Kirche und zur Ehre Gottes im gesunden Glauben und im Eifer um gute Sitten und einen heiligen Wandel zu verharren, und zum zweiten mit gutem Gewissen vieles, das in der Heiligen Schrift nicht festgelegt ist, unter Berücksichtigung von Zeit und Ort zur Ordnung, zur Wahrung der Würde und zur Erbauung der Kirche anzuordnen.» (Sp. 736) Die Zucht im engeren Sinne ist eine zweifache. «Die eine ist dem gesamten christlichen Volke gemeinsam und wird von vielen popularis disciplina genannt. Die andere ist nur für die Diener und für andere kirchliche Amtsträger bestimmt und pflegte deshalb clericalis disciplina genannt zu werden.» (De Religione Christiana fides, Bd. 8 Teil 1 Sp. 551)

Bei der Zucht, die sämtliche Christen umfaßt, verdient hervorgehoben zu werden, wie deutlich sie von der staatlichen Justiz unterschieden wird und wie entschieden ihr auch die christlichen Vertreter der Obrigkeit unterstellt werden. «Die Absicht und der Auftrag der weltlichen Obrigkeit gelten der Bestrafung der Sünde und berücksichtigen nicht das Heil oder die Verdammnis des Sünders. Auch wenn der Sünder zur Einsicht kommt, bleibt ihr aufgetragen, zu strafen und nicht zu schonen. Aber die Kirche zückt auf Grund der Lehre Christi das Schwert des Geistes nur gegen einen Unbuß-

fertigen, und auch das nicht, um ihn zu töten, sondern um ihn zu retten. Sobald er zur Einsicht kommt, nimmt sie ihn wieder auf. (De primi hominis Lapsu Bd. 4 Sp. 748). «Eine christliche Amtsperson ist so schuldhaft und untersteht darum der brüderlichen Zurechtweisung und Exkommunikation wie irgend ein anderer Bruder. Sofern sie Christ ist, ist sie nämlich selbst ein Bruder und wäre sie ein Vater des Volkes, ja ein Fürst.» (Sp. 749) «Es verdient Beachtung, daß in der Alten Kirche die Kleriker gewohnt waren, abgesehen von jener ersten, allen gemeinsamen Kirchengzucht noch einer andern, ausschließlich für sie bestimmten und noch strengeren Zucht unterworfen zu sein und von ihr zurechtgewiesen zu werden. Die Kleriker waren mit sich strenger als mit dem Volke.» (De Ecclesia, Bd. 7 Teil 2 Sp. 131) Diese besondere Zucht bestand vor allem im Verzicht auf Genüsse und Geschäfte, die sich mit einem kirchlichen Amt nicht vertragen, im Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten, in gewissenhaftem Studium und in anhaltendem Bibellesen und Beten. «Wie kann sich jedoch diese Zucht dort auswirken, wo die Diener nie unter sich zusammenkommen... Wir halten deshalb die Konvente der Diener und die Kirchensynoden für völlig unerläßlich.» (De Religione Christiana fides, Bd. 8 Teil 1 Sp. 552)

Der zweite Teil der allgemeinen Zucht umfaßt die kirchlichen Ordnungen, Fast- und Bettage. «Unter Zustimmung des Volkes dürfen die Diener anordnen, was der Erbauung, dem Anstand und der Ordnung dient, sofern dadurch nicht die Gewissen wie durch Gebote Gottes gebunden werden, und sofern alles nur solange gilt, als es der Kirche nützt.» (De primi hominis Lapsu, Bd. 4 Sp. 737) «Es gehören dazu die Heiligung der Festzeiten, der Unterhalt von Kirchen und Schulen, die Regelung der Gottesdienste und die Verwaltung der Sakramente (Sp. 763 f.) «Der vierte Teil ist die Sorge, mit der sich das Presbyterium befassen muß, daß die Diakone ihre Pflicht gegenüber den Armen sorgfältig erfüllen. Auch wenn nicht den Ältesten obliegt, die Kollekten durchzuführen oder sie zu verteilen, die Kranken zu besuchen und sie zu pflegen, so haben sie dennoch darauf zu achten, wie jeder sich in seinem Amt benimmt und wie wirksam sie im Allgemeinen für alle Armen sorgen.» (Sp. 765) Die Kollekte gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des Gottesdienstes. Die Christen versammeln sich, «um Gott öffentlich zu loben und anzurufen, um sein Wort zu hören und die Sakramente zu empfangen und um gemeinsame Werke der Liebe gegenüber den Armen zu verrichten.» (De Religione Christiana fides, Bd. 8 Teil 1 Sp. 549)

Wie alle Reformierten legt Zanchi großen Wert auf eine gewissenhafte Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung des Kirchengutes. «Da den Kirchen einst viele Güter durch die Freigebigkeit der Fürsten und anderer Frommen gegeben worden sind und manchenorts noch jetzt gegeben

werden, halten wir dafür, es müsse gewissenhaft dafür gesorgt werden, daß solche Güter, die sich im Besitz von Kirchgemeinden befinden, nicht verschleudert noch für unheilige oder gar gottlose Zwecke verwendet oder heimlich entfremdet werden, sondern daß sie nur ihrer Bestimmung gemäß für fromme Zwecke Verwendung finden. Wir billigen dagegen jene alte Einteilung des Kirchengutes, derzufolge ein Teil frommen Bischöfen zufällt, d. h. den Lehrern und den Dienern am Wort samt ihren Familien; der zweite den Klerikern, d. h. den für den Dienst in der Kirche bestimmten Studenten und allen andern, die der Kirche dienen; der dritte den Armen und Fremdlingen und der vierte der Instandsetzung der Kirchen und Schulen. Zu ihnen gehören nicht nur die Wohnungen der Diener, Lehrer und Studenten, die Bibliotheken samt ihren Büchern und schließlich auch die Ausstattung, sondern auch die Spitäler und Herbergen und ähnliche Anstalten, in denen jene ihr Leben verbringen, deren sich die Kirchgemeinden mit besonderer Sorgfalt annehmen müssen.» (Sp. 549)

«Wir glauben auch, daß die Kirche nicht richtig geleitet werden kann, wenn nicht allen Dienern und ihren Familien das zur Förderung eines ehrenhaften Lebens Nötige freigebig gewährt wird; denn niemand vermag seine Pflicht zu tun, wenn er nicht das hat, wovon er leben soll.» (Sp. 549) «Es ist für die Kirche nützlicher und trägt mehr zu ihrer Erbauung bei, wenn den Dienern aus dem Kirchengut ein bestimmter, freigebig bemessener Lohn zugeteilt wird, als wenn sie von den einzelnen Hausvätern Nahrungsmittel, Tranksame und anderes für den Lebensunterhalt Unentbehrliches erwarten und annehmen müssen. 1. Auf diese Weise wird ein Diener genauer wissen, wie er dran ist, und deshalb weniger besorgt sein... Es ist lästiger, von vielen Menschen abzuhängen, als von der Staatskasse aus dem Kirchengut einen bestimmten Lohn zu erhalten. Jene Beschwerde für das Gemüt des Dieners kann nicht anders als diesem nachteilig und schädlich sein. 2. Wenn die Diener einen bestimmten und zwar genügenden Lohn erhalten, wird die Gefahr geringer, daß sie das Wort Gottes verschachern... und aus ihrem Dienst ein Gewerbe machen, wie wenn von einzelnen ein Honorar zu erwarten wäre... 3. Ferner wird ihnen auch eher die Versuchung erspart, den Mächtigeren und Reicheren zu schwarzen, weil sie von ihnen mehr erhoffen als von den andern.» (De primi hominis lapsu, Bd. 4 Sp. 810) «Es ist keine Simonie, wenn für geistliche Dinge und Handlungen Geld und anderes Irdische empfangen oder gegeben wird. Etwas anderes ist es, geistliche Dinge und Gaben des Heiligen Geistes zu verkaufen und zu kaufen und dafür Geld anzubieten und zu empfangen. Etwas anderes ist es, für [geleistete] Arbeit und Mühe den [verdienten] Lohn zu zahlen und zu beanspruchen.» (Sp. 499f.)

Nur aus den bestehenden Verhältnissen läßt es sich verstehen, daß Zanchi im Gegensatz zu seiner Grundauffassung die letzte Verantwortung für das Kirchengut der christlichen aber weltlichen Obrigkeit überträgt. «Wenn die Kirche eine fromme Obrigkeit hat, muß diese dafür sorgen, daß die Diener genug zum Leben haben. Auch wenn dafür einige bestimmte Personen eingesetzt werden, die wir Diakone, Kirchenkassiere oder Verwalter zu nennen pflegen, so muß die eigentliche Verantwortung doch der Fürst oder die Obrigkeit tragen.» (Sp. 807) An diese Verantwortung erinnert Zanchi mit deutlichen Worten. «Den Fürsten ist nicht aufgetragen, Vergnügungen oder Verführungen nachzugeben oder den Anständigen mehr als angemessen Mühe zu machen. Es ist ihnen hingegen ebensowenig erlaubt, müßig zu sein und müßige Höflinge zu hegen noch das Kirchengut für speichelleckende Hunde, raubgierige Wölfe, faule Esel und unsaubere, unzüchtige Schweine zu verwenden. Aber was ist ihnen aufgetragen? Der Herr gibt dies mit wenigen Worten bekannt, wenn er sie Pfleger der Kirche nennt. Sie sollen nach Art guter Eltern die Sorge für die Kirche Gottes auf sich nehmen, die heilsame Lehre und den reinen Glauben schützen, sie mit guten Hirten versehen, gelehrte und fromme Männer an die Spitze der Schule stellen, für eine fromme und gottesfürchtige Unterweisung der Jugend sorgen und für solche und andere, ähnliche fromme Zwecke das Kirchengut verwenden.» (Oratio de aperiendis in ecclesiis scholis, 1578 Bd. 7 Teil 1 Sp. 418)

Wir kommen damit zu den Aufgaben, die Zanchi einer christlichen Obrigkeit zuweist, die er nicht nur für die Wahrung von Recht und Frieden verantwortlich macht wie jede heidnische. «Auf zweierlei Weise müssen fromme Fürsten Gott inbezug auf die Kirche Knechtesdienste leisten. Den einen haben sie mit allen übrigen frommen Menschen gemeinsam, den andern als Könige und Fürsten für sich allein. Der erste besteht darin, daß sie, obwohl sie Fürsten sind, nicht weniger als andere ihren Nacken unter Christus und sein Joch beugen und sich seiner Lehre und Zucht unterwerfen» (De primi hominis Lapsu Bd. 4 Sp. 788f.) Den besondern Dienst haben christliche Fürsten dadurch zu leisten, daß sie sich der Religion annehmen. «Ein christlicher Fürst hat... dafür zu sorgen, daß in seinem Fürstentum oder Königreich die Religion, wie sie auf Grund des unverfälschten Wortes Gottes durch das Wort Gottes selbst erklärt... worden ist, eingeführt oder nach bereits erfolgter Einführung rein erhalten oder im Fall der Verderbnis wiederhergestellt und erneuert werde zur Ehre Gottes und zum Wohl seiner selbst und seiner Untertanen.» (Sp. 791) Um sicher zu verstehen, «ob das, was er einführen oder reformieren will, aus Gottes Willen kommt oder nicht» muß er sich selbst «bei Tag und Nacht im Lesen der Heiligen Schrift üben» (Sp. 791f.) Das Volk darf nicht dadurch verbittert werden, «daß der

Fürst alles nur mit Zwang und Gewalt treibt und die Gewissen der einzelnen völlig dem seinen gleichschalten will.» (Sp. 793) «Ein Fürst kann recht verschiedene Arten von Menschen in seiner Herrschaft haben: offenkundig Ungläubige, Bekenner des christlichen Glaubens, die trotzdem unverhohlen auch den Götzen dienen und in vielen Dingen von der apostolischen Kirche abgefallen sind, offensichtliche Ketzler in irgendeinem Glaubensartikel, einfach Irrende und endlich einwandfrei Gutgesinnte. Wir sind fest davon überzeugt, daß ein Fürst so verschiedenartige Menschen ja nicht auf gleiche Weise behandeln darf. Die einen muß er wertschätzen, begünstigen und auszeichnen, die andern dulden, nicht ertragen oder gar mit dem Tode bestrafen. Es darf niemandem gestattet werden, Christus zu lästern oder Götzen anzubeten und gottlose Bräuche beizubehalten.» (De Religione Christiana fides, Bd. 8 Teil 1 Sp. 554) Der Fürst soll sich noch besonders der Schulen annehmen. Zanchi erwartet erstaunlich viel von einer christlichen Obrigkeit. Er befindet sich dabei in einem gewissen Widerspruch zu seinem eigenen Kirchenbegriff, trägt jedoch besondern Gegebenheiten Rechnung, weil er Fürsten wie Friedrich den Frommen und Johann Casimir vor Augen hat. Es bleibt dabei höchst bemerkens- und aner kennenswert, daß diese sich solche Äußerungen gefallen ließen von Seiten eines theologischen Lehrers, den sie als Flüchtling aufgenommen hatten.

Vom einzelnen Christen erwartet Zanchi, daß er sich in der Liebe bewähre. Als fremdsprachiger Ausländer und akademischer Lehrer wendet er sich jedoch nicht unmittelbar an die Gemeinde und ihre Glieder, sondern an Studenten, Pfarrer, Fachkollegen und kirchliche wie weltliche Behörden. Für sie hat er eingehend und ernsthaft über die Liebe geschrieben in *De natura Dei seu de attributis* (Bd. 2 Sp. 368-370) und in den *Commentarii in Epistolam ad Ephesios* (Bd. 6 Teil 1 Sp. 58-60) und in *Epistolam ad Philip-penses* (Bd. 6 Teil 2 Sp. 86-93) «Der Geist Christi und der Glaube an Christus ist das erste Band, das die Kirche verbindet und eint. Das zweite ist die Liebe, die alle Glieder unter sich eint, oder vielmehr die durch den Glauben und den Geist Christi bereits unter sich geeinten [in der Einheit] erhält.» (De Ecclesia Bd. 7 Teil 2 Sp. 63) «Gott ist die Quelle, der alle ehrenhafte Liebe entströmt, die Menschenliebe wie die Bruderliebe» (De natura Dei Bd. 2 Sp. 368) «Die Liebe ist ein geistliches Feuer, das auf Grund des Glaubens an Christus und unter dem Eindruck von Gottes unermeßlicher Liebe zu uns durch den Heiligen Geist in unsern Herzen angezündet worden ist, durch das wir derart zu Gott entbrennen und zuerst den Heiligen und hierauf allen Menschen zugetan sind, daß wir ihnen von Herzen Gutes wünschen und nach Kräften wohlzutun trachten, und dies nicht um unsert- sondern um ihretwillen.» (Commentarius in Epistolam ad Ephesios Bd. 6

Teil 1 Sp. 58) «Sofern wir vom Schauen Gottes abweichen, ist es kein Wunder, wenn wir uns in viele Irrtümer verstricken. Wer die wahre Regel der Liebe zu befolgen begehrt, muß darum die Augen weit weniger auf den Menschen richten, dessen Anblick oft mehr Haß als Liebe auslöst, als auf Gott, der befiehlt, daß die ihm entgegengebrachte Liebe auf die gesamte Menschheit ausgebreitet werde.» (Persönliche Aufzeichnungen, Bd. 4 Sp. 864) Es liegt Zanchi viel daran, daß bei der Nächstenliebe die Angehörigen und die Glaubensbrüder nicht zu kurz kommen.

Als Bibelausleger hat sich Zanchi auch über die Sünden des Geizes und der Trunksucht geäußert. Von dieser sagt er nach einer überaus anschaulichen Schilderung ihrer Auswirkungen zusammenfassend, «daß die Trunksucht alle Güter der Seele, des Leibes und des Vermögens von Grund auf zerstört, allen Lastern und Verbrechen die Türe öffnet und den Zorn Gottes geradezu herausfordert.» (Commentarius in Epistolam ad Ephesios Bd. 6 Teil 1 Sp. 402) Den Pfarrern gibt er zu bedenken: «Welcher Diener dürfte es wagen, über einen Säufer herzufallen, wenn er – ich sage nicht, selbst ein Säufer ist, sondern wenn er nicht wesentlich weniger trinkt als das übrige Volk!» (De Ecclesia Bd. 7 Teil 2 Sp. 131) Es zeigt sich auch in dieser Hinsicht eine innere Übereinstimmung zwischen Kurfürst Friedrich dem Frommen und diesem Lehrer an seiner Universität.

Zanchi war vor allem Gelehrter, gebildet, gründlich und umsichtig, in ernsthafter Vertiefung in die Heilige Schrift und in ständigem Austausch mit Seinesgleichen das bewährte übernommene Gut sichtigend und mehrend, aber ohne echte Originalität und wirksame Impulse nach außen. Dem Diakonenamt hat er in seinen Schriften und gewiß nicht weniger im Hörsaal die ihm gebührende Bedeutung gesichert. Er beruft sich dabei nicht nur auf die Heilige Schrift, sondern auch mit überraschender Unmittelbarkeit auf die Alte Kirche. Er vertritt eine im Wesentlichen gewiß richtige Theorie, die aber mit der Praxis nur noch in loser Verbindung steht. Bedeutsam bleibt, daß Zanchi durch seine Werke und seine Vorlesungen eine große Zahl von reformierten Theologen beeinflußt und im Zeitalter konfessioneller Auseinandersetzungen die Verpflichtung auf Menschen statt auf Christus abgelehnt hat. «Wenn du Luther oder Calvin zuschreibst, daß sie nicht irren konnten, bildest du dir Götzen; wenn du sie aus diesem Grunde verehrst und auf ihre Worte schwörst, gewährst du dem Götzendienst Einlaß.» (De primi hominis Lapsu Bd. 4 Sp. 505)

Die Studie: «Das Diakonenamt in der Pfalz» bildet die Fortsetzung zu der im Jahresbericht 1959 erschienenen über «das Diakonenamt bei Kurfürst Friedrich dem Frommen». Zanchis Werke werden nach der von seinen Söhnen und Schwiegersöhnen herausgegebenen Ausgabe Opera theologica (Genf, 1617 – 1619) zitiert.

Schriften des Vorstehers:

Das Diakonenamt bei Calvin	Fr. 1.—
Das Diakonenamt bei J. a. Lasco	Fr. 1.25
Das Diakonenamt bei M. Butzer	Fr. 2.25
Das Diakonenamt bei F. Lambert	Fr. 1.50
Das Diakonenamt bei W. Farel	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei P. Viret	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei Kurfürst Friedrich dem Frommen von der Pfalz	Fr. 1.80
Der Ruf nach Diakonen auf römisch-katholischer Seite	Fr. 2.50